

Information an die Schulleitungen COVID-19 oder Coronavirus aus China

Nr. 2.0 vom 4. März 2020

Als Ergänzung zu unserer ersten Information möchten wir bestimmte Abläufe genauer erklären.

Die Informationskette für Auskünfte und Fragen sieht wie folgt aus:



Die Schulleitung stellt den Lehrpersonen und Eltern/Schülern gemäss den Anweisungen der zuständigen Dienststelle Informationen vor Ort zur Verfügung.

Die Dienststelle steht der Schulleitung weiter zur Verfügung, um Antworten auf die verschiedenen Anfragen und Fragen vorzubereiten.

Die Dienststellen werden keine direkten Anfragen von Lehrpersonen oder Eltern/Schülern beantworten, um sich ganz darauf konzentrieren zu können, wie sich die Situation entwickelt und welche Massnahmen ergriffen werden müssen.

Ab Mittwoch, 4. März 2020, 10.00 Uhr steht eine kantonale Hotline zur Verfügung: 058 433 01 44 (täglich von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr). Zur Erinnerung: die Infoline des Bundes ist täglich während 24 Stunden offen (058 463 00 00).

Verhaltensregeln

Eine Person kehrt aus einem betroffenen Gebiet zurück und zeigt Symptome.

Die Person bleibt zu Hause und kontaktiert so schnell wie möglich ihren Arzt. Der behandelnde Arzt wird entsprechende Massnahmen ergreifen.

Eine Person kehrt aus einem betroffenen Gebiet zurück und zeigt keine Symptome.

Die Person kann zur Schule gehen, soll aber genau auf ihren Gesundheitszustand achten. Im Falle von Symptomen sollte die Person zu Hause bleiben und sich so schnell wie möglich mit ihrem Arzt in Verbindung setzen.

Eine Person zeigt schwere Symptome, ohne sich in einem Risikogebiet aufgehalten zu haben.

Die Person bleibt zu Hause und kontaktiert ihren Arzt.

Eine Person zeigt schwere Symptome, nachdem sie mit jemandem in Kontakt gekommen ist, der sich in einem Risikogebiet aufgehalten hat (innerhalb von 14 Tagen).

Die Person bleibt zu Hause und kontaktiert so schnell wie möglich ihren Arzt. Der behandelnde Arzt wird entsprechende Massnahmen ergreifen.

Eine Person zeigt keine Symptome, nachdem sie mit jemandem in Kontakt gekommen ist, der sich in einem Risikogebiet aufgehalten hat.

Die Person kann zur Schule gehen, soll aber genau auf ihren Gesundheitszustand achten. Im Falle von Symptomen sollte die Person zu Hause bleiben und sich so schnell wie möglich mit ihrem Arzt in Verbindung setzen.



Zusätzlich

Der Bundesrat hat beschlossen, öffentliche und private Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen zu verbieten. Dieses Verbot ist in Kraft getreten und gilt bis mindestens 15. März.

Für die Schulen gelten derzeit keine Einschränkungen; ebenso nicht für öffentliche Verkehrsmittel, Supermärkte, Kinos und Universitäten.

Zur Erinnerung:

Es liegt nicht in der Zuständigkeit der Schulleitung oder der Lehrpersonen, bei Verdacht auf das Coronavirus bei einer Person Massnahmen zu ergreifen. Sie dürfen auf keinen Fall die Rolle des Kantonsarztes einnehmen.

Wenn Sie allgemeine Fragen zu diesem Dokument haben, steht Ihnen die Aufsichtsbehörde des DVB gerne zur Verfügung.

Dr. Christian Ambord
Kantonsarzt

Das Departement für Volkswirtschaft und Bildung präzisiert:

- **Schulreisen innerhalb der Schweiz: keine Einschränkungen**
- **Schulreisen ins Ausland sind in den Risikozonen verboten**, wobei sich die Grenzen der Risikozonen laufend verändern können. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des BAG: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>.
- **Als Vorsichtsmassnahme sind Schulreisen in ganz Italien und im deutschen Bundesland Baden-Württemberg verboten.**
- **Schulreisen in anderen Regionen sind erlaubt.** Es obliegt jedoch der Schuldirektion, die Risiken abzuwägen, vor allem jene unter Quarantäne gestellt zu werden.
- **Nützliche und aktualisierte Dokumente und Informationen befinden sich auch auf der Internetseite: www.vs.ch/covid-19.**